

# **Satzung**

## **der Stadt Lörrach**

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Aufstellungsentwurfes des Bebauungsplanes „Ortsmitte Haagen“.

Aufgrund von §§ 14, 16, 17 und 18 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 23. Mai 2019 in öffentlicher Sitzung folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortsmitte Haagen“ wird eine Veränderungssperre beschlossen.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem beigefügtem Lageplan mit Stand 24.04.2019, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre**

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrecht Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die

Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung über diese Veränderungssperre tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

#### **§ 5 Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 Abs. 1 BauGB.

Anlage: Lageplan vom 24.04.2019

Lörrach, den .....

Monika Neuhöfer-Avdić  
Bürgermeisterin

